

„Fortsetzung Seite . . .“

auf diejenige Seitenzahl, wo die Fortsetzung erfolgt, und so umgekehrt, auf letzterer, mit der Ueberschrift:

„zu Folium . . Seite . . gehörig“

auf das Hauptfolium zu verweisen. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist um so unerlässlicher, je größer die Vertretungen sind, welche außerdem daraus entstehen könnten, wenn der das Grund- und Hypothekencbuch Einsehende eine bloße Fortsetzung für das vollständige Folium zu nehmen versucht würde. Die Fortsetzung geschieht allemal auf der ersten, nicht auf der zweiten Seite eines Blattes. Reicht auch dieser Raum nicht mehr aus, so ist die Fortsetzung unter gleichen entsprechenden Verweisungen in einem neuen Bande zu besorgen, (§. 168 d. Ges.) jedoch dergestalt, daß in den letztern nicht bloß eine Rubrik, sondern das ganze Folium, jedoch mit Weglassung der nicht mehr wirksamen Einträge, übergetragen wird.

Bei Uebertragung eines Folliums in einen neuen Band sind aber, da nur dann erst, wenn alle auf einem Grundstücke eingetragenen Forderungen gelöscht sind, eine neue Zahlenteihe angefangen werden kann, die Zahlen der gelöschten Einträge an dem neuen Orte in der Raabe aufzuführen, daß denselben das Wort: „gelöscht“ beigelegt wird, z. B.

$\frac{1}{I}$ Auszug.	7. April 1820. Auszug für 2c. 2c.				
	$\frac{2}{II}$ 3. $\frac{4}{III}$ gelöscht.				
$\frac{5}{IV}$	18. Mai 1844. Dreihundert Thaler 2c. 2c.	300	—	—	
	6. 7. 8. gelöscht.				
	2c. 2c. 2c. 2c.				

Auch die Grundbuchnummer bleibt unter allen Umständen dieselbe (§. 8), und sind folgender die Worte mit rother Dinte unterzusetzen:

„dieses Folium ist vorher Seite . . Bd. . . enthalten“.